



Existenzgründung aus Langzeitarbeitslosigkeit

Gründungsförderung nach dem **SGB III** und **SGB II**

Herbert Düll

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat II A 2

„Förderung der Beschäftigungsaufnahme,
Arbeitsmarktpolitik im internationalen Bereich“

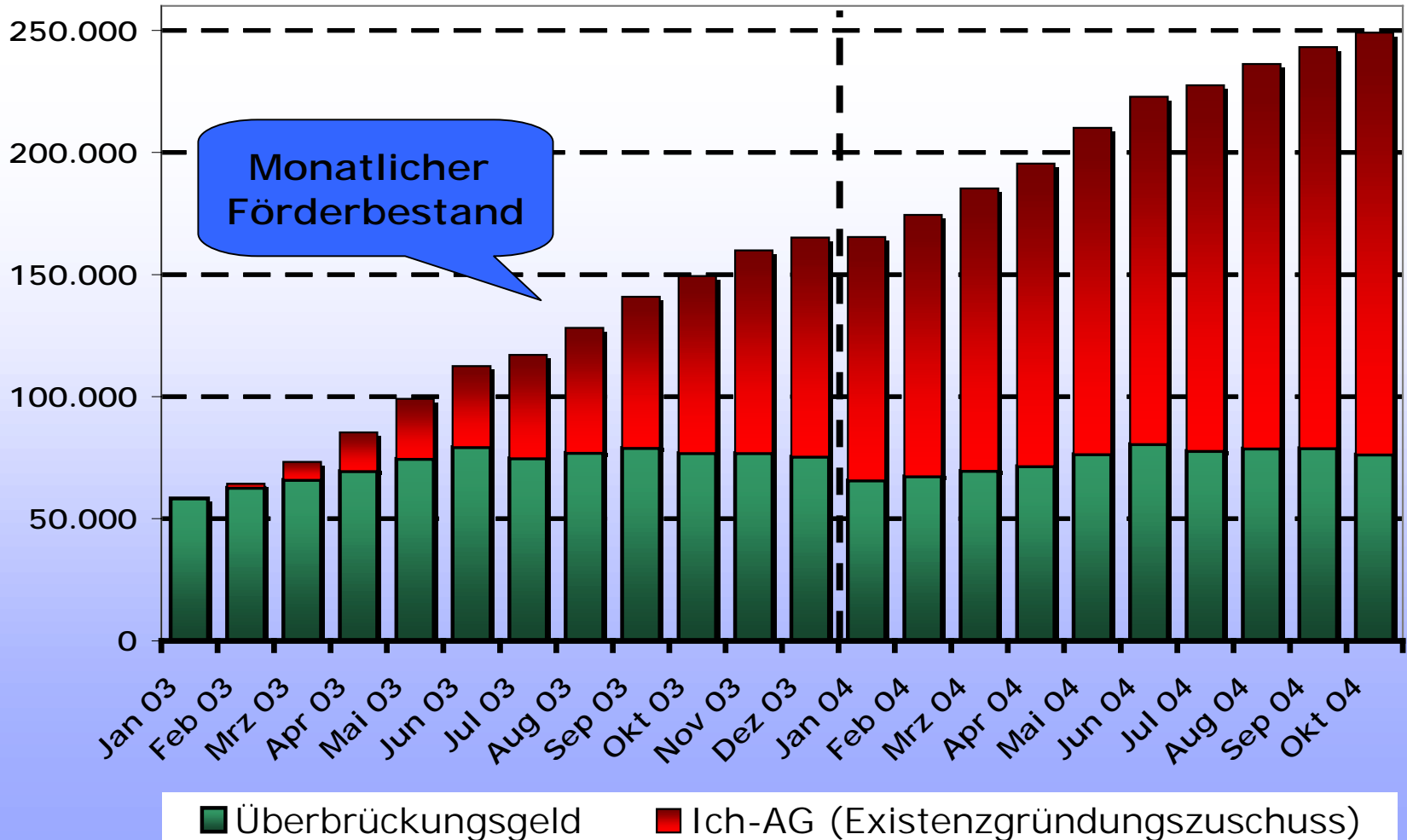


Überblick

- Daten zu Existenzgründungen aus Langzeitarbeitslosigkeit
- gesetzlicher Rahmen (SGB II + III) für die Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit
- Einstiegsgeld zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- offene Fragen / Diskussionspunkte



„Gründungsboom“ aus Arbeitslosigkeit 2003-2004



Gründer, die zuvor langzeitarbeitslos waren

Mit der Ich-AG werden mehr Langzeitarbeitslose ...
(Bestand Oktober 2004)

Förderpersonen mit ...	Insgesamt	zuvor 1 Jahr und mehr arbeitslos	darunter: Frauen insgesamt	zuvor 1 Jahr und mehr arbeitslos
Überbrückungsgeld	76.393 100%	5.148 7%	19.691 26% 100%	1.255 6%
Existenzgründungszuschuss	172.763 100%	21.865 13%	73.966 43% 100%	7.935 11%

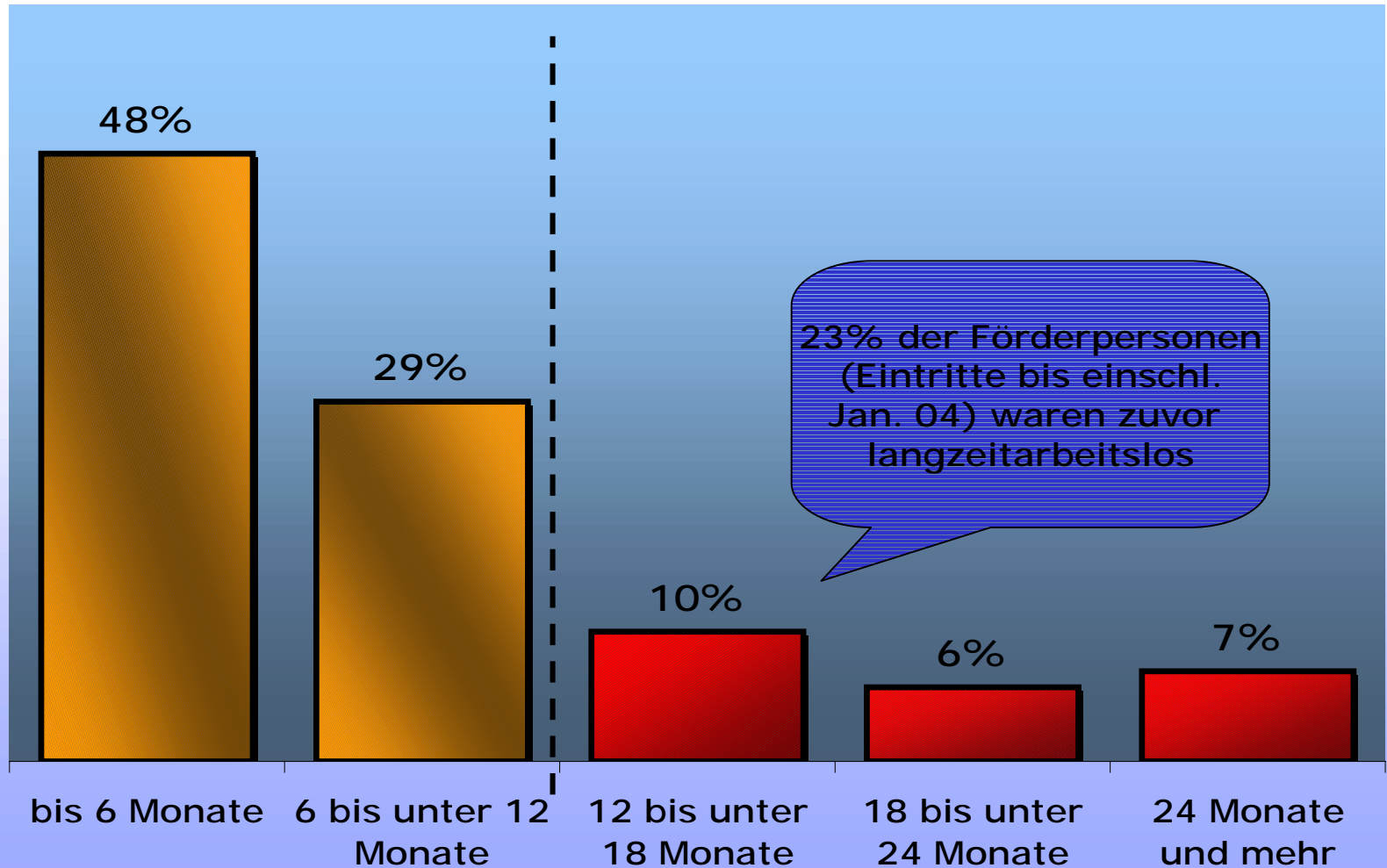
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

... und mehr Frauen als mit Überbrückungsgeld gefördert



Ich-AG und vorherige Langzeitarbeitslosigkeit

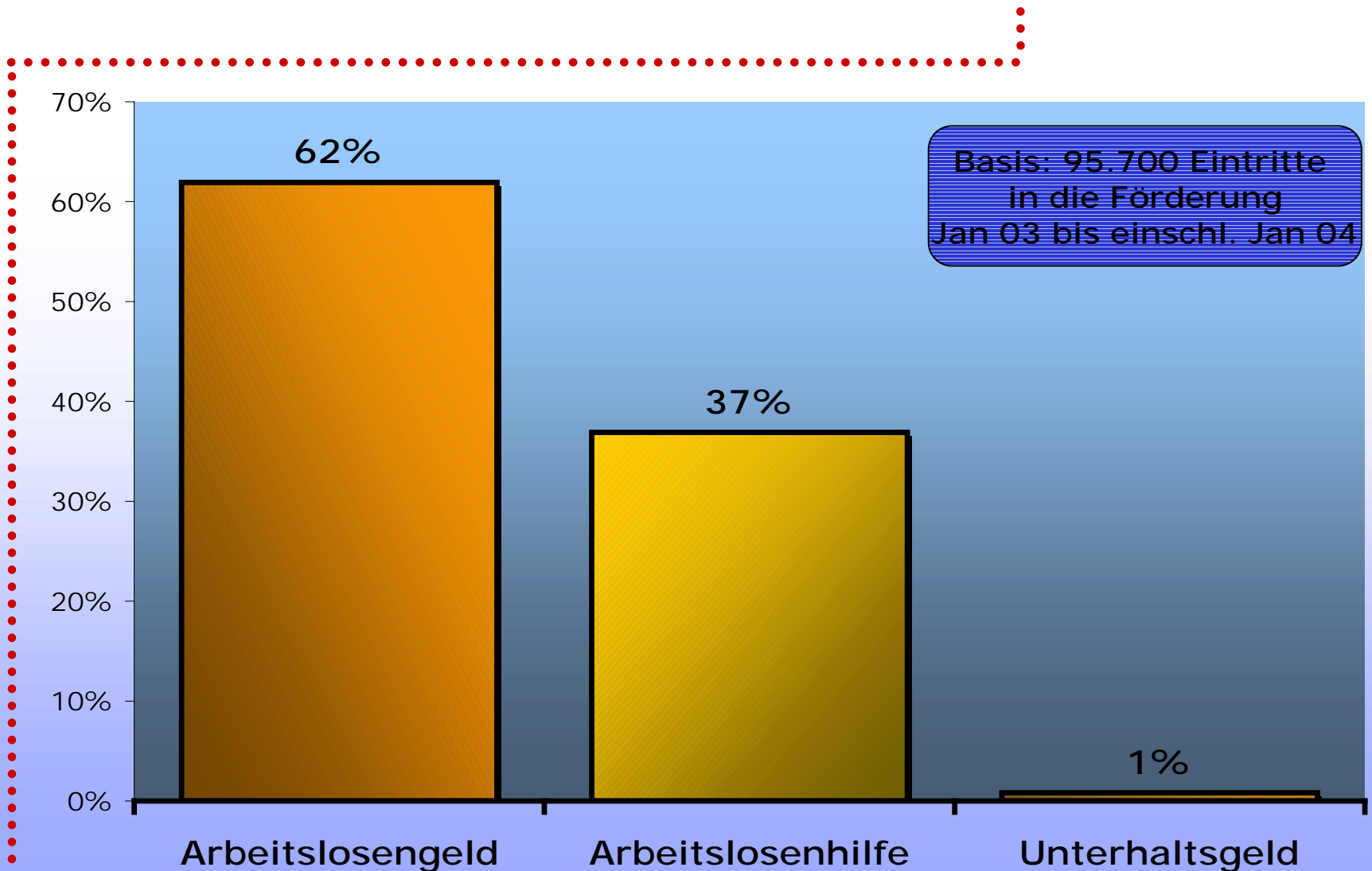
% der Förderpersonen



Quelle: IAB-Sonderauswertung



Ich-AG und vorheriger Leistungsbezug



Quelle: IAB-Sonderauswertung



Änderungen des gesetzlichen Rahmens

- Änderung zur „Ich-AG“ (§ 421 I SGB III):
 - obligatorische Vorlage eines Geschäftsplans
 - Einführung einer Tragfähigkeitsbescheinigung beim Existenzgründungszuschuss
- **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (1. Januar 2005):
 - kein Anspruch auf Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss für erwerbsfähige Hilfebedürftige
 - nur Ermessensleistungen nach dem SGB II
 - v.a. Einstiegsgeld als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II, um Hilfebedürftigkeit durch tragfähige selbständige Tätigkeit zu überwinden

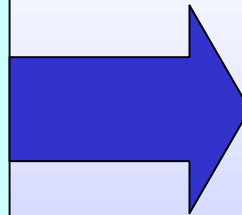


Vergleich BSHG (alt) und SGB II (1)

§ 18 Abs. 5 BSHG:

bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann ein **Zuschuss** (bis zur Höhe der Regelleistung und bis zu 12 Monate) gewährt werden;

Abweichung davon:
„Experimentierklausel“



§ 29 SGB II:

- bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann **Einstiegsgeld** erbracht werden:
- „*Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosen-geld II erbracht*“
- Ermächtigung für BMWA zu Rechtsverordnung über Details der Bemessung (z.Zt. nicht geplant)



Vergleich BSHG (alt) und SGB II (2)

§ 30 BSHG:

Existenzgründungshilfe zum Aufbau einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit (als Beihilfe oder Darlehen)



§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II („Generalklausel“):

- weitere Existenzgründungshilfe möglich
- Zuschuss oder Darlehen oder Zuschuss/Darlehen




Beachte!

(analog § 10 SGB III):

- *keine Ersetzung oder Umgehung*
- *keine Aufstockung von SGB II-Leistungen*

Fördervoraussetzungen:

- **Tragfähigkeit** des Geschäftsvorhabens
- **Hilfebedürftigkeit** trotz Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Einkommensanrechnung nach §§ 9, 11, 12 und 30 SGB II 

Fördermodalitäten:

- **Höhe** - zwei gesetzliche Kriterien: vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft
 - *BA-Hinweis*: maximal 100% der Regelleistung (345/331 EUR), i.d.R. 50% für einen erwerbstätigen Hilfebedürftigen, +10%-Punkte je zusätzliche Person in der Bedarfsgemeinschaft
- **Dauer** - längstens 24 Monate
 - *BA-Hinweis*: i.d.R. 12 Monate, Degression in der Höhe bei längerer Dauer

Einstiegsgeld: Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftigkeit =

- **kein ausreichendes Erwerbseinkommen** unter Berücksichtigung von
 - (z.T. pauschalen) Absetzbeträgen für Steuern, Pflichtbeiträge, Versicherungen, Beiträge zur Altersvorsorge, Werbungskosten und Betriebsausgaben
 - Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit (Einkommensstufen!)
- **kein verwertbares Vermögen**
(Achtung: Betriebsvermögen bleibt unberücksichtigt)
- **Es muss trotz Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II (mindestens 1 EUR) gegeben sein!**

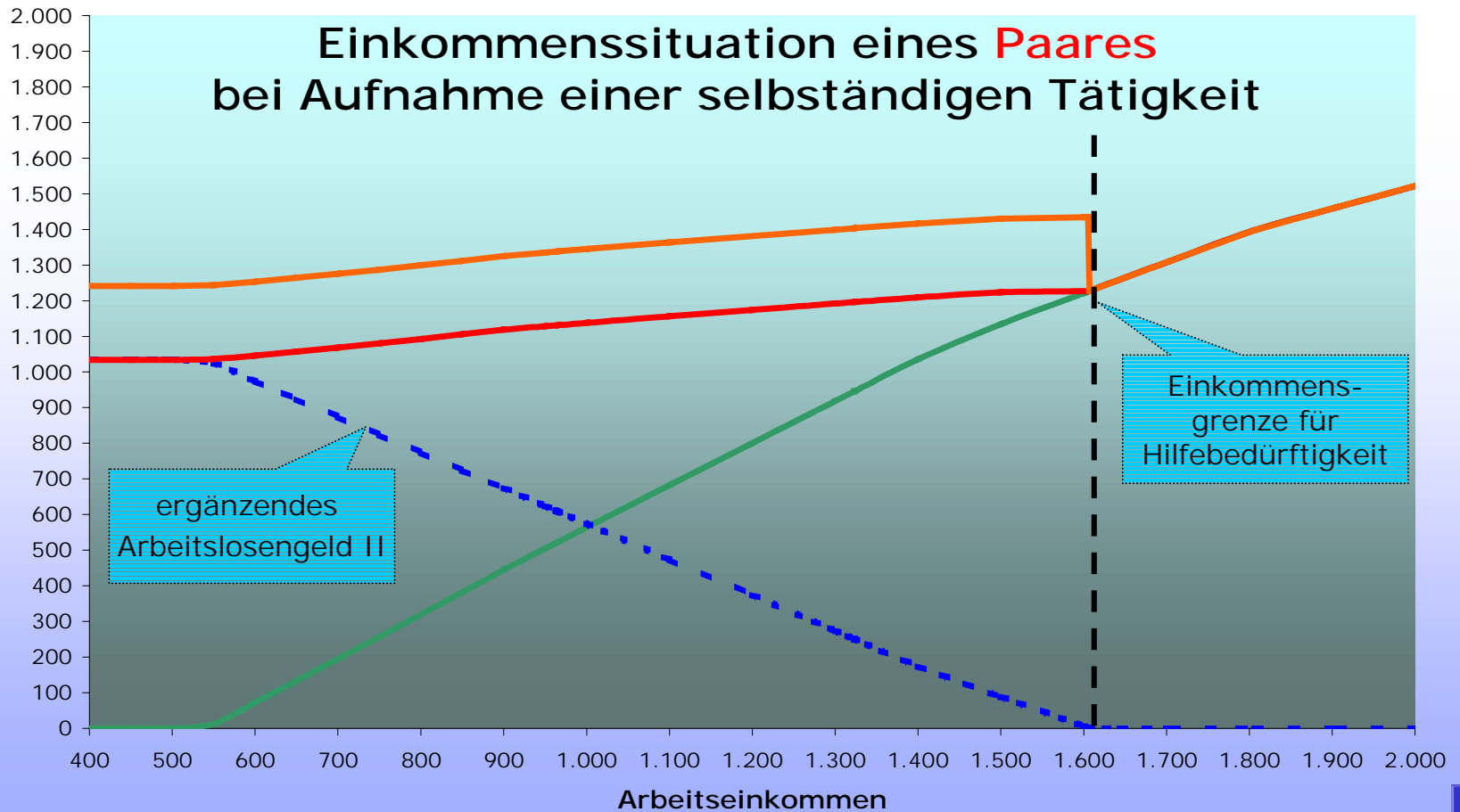


Einstiegsgeld (2): Beispiel Paar

- * Ein Paar (ohne Kinder) bezieht wegen Erwerbslosigkeit und Hilfebedürftigkeit **Arbeitslosengeld II**.
Ein Partner nimmt eine selbständige Tätigkeit auf.
- Der Bedarf des Paares liegt bei 1.034 Euro pro Monat (West).
- Zur Bestimmung der Hilfebedürftigkeit werden Steuern, der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung sowie weitere Vorsorgeaufwendungen abgesetzt und der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit berücksichtigt.
Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht noch bei einem monatlichen **Arbeitseinkommen** von bis zu ca. 1.600 Euro. 
- Das **verfügbare Einkommen** wird um **Einstiegsgeld** in Höhe von 207 Euro erhöht. Bei einem Arbeitseinkommen von 1.600 Euro bleiben dem Paar deshalb ca. 1.430 Euro „netto“.



Einstiegsgeld: Beispiel Paar



— Netto-Erwerbseinkommen

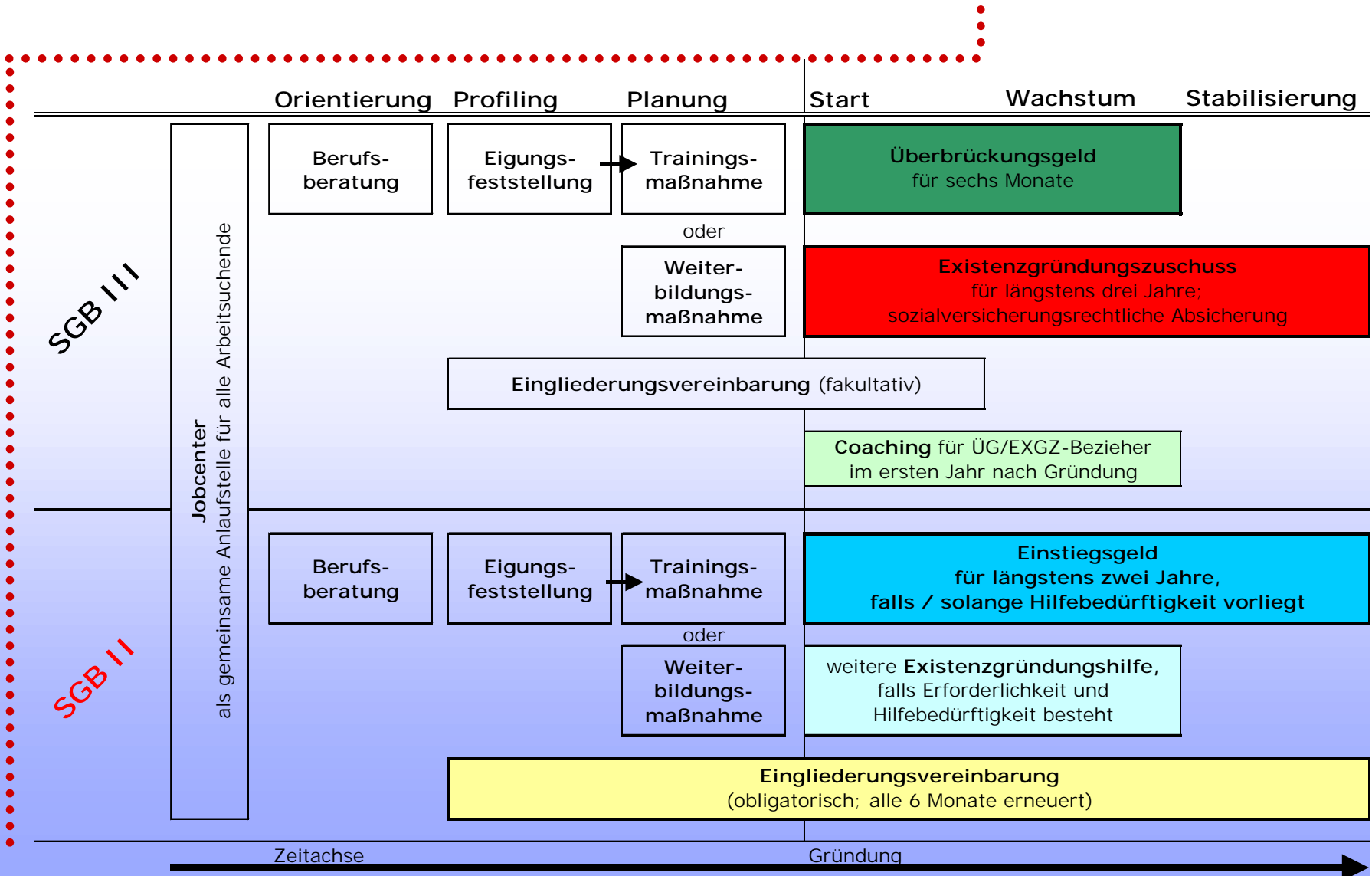
- - - (ergänzendes) Arbeitslosengeld II

— verfügbares Einkommen ohne Einstiegsgeld

— verfügbares Einkommen mit Einstiegsgeld



Existenzgründerförderung nach SGB III + II





Offene Fragen / Diskussionspunkte

- Verbesserung der Tragfähigkeit der Gründungsvorhaben über intensivere Betreuung durch persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager
- **Eingliederungsvereinbarung**: „Fahrplan“ für Planung der Gründung, aber auch Begleitung nach Gründung
- hoher Freiheitsgrad für die praktische Umsetzung
- **hohe Dezentralität** über Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und zugelassene kommunale Träger
- relativ niedrige Förderzahlen für Existenzgründungen aus Langzeitarbeitslosigkeit in 2005 zu erwarten



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**